

Eing. 26. NOV. 2019

PAL-1037815-2019-LME/GAT  
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat

47 LAB

neos

## Beschlussantrag

**der Gemeinderätin Bettina Emmerling und weiterer Abgeordneter**

**betreffend Kostenwahrheit bei Gebühren der Stadt Wien**

**eingebraucht im Zuge der Debatte über Post Nr. 1 (Voranschlag 2020, Spezialdebatte Umwelt und Wiener Stadtwerke) in der 60. Sitzung des Wiener Gemeinderats am 26.11.2019**

Die enge budgetäre Lage der Stadt Wien verleitet die Politik in regelmäßigen Abständen dazu, an der viel zitierten "Gebührenschaube" zu drehen. Als Gebühren gelten grundsätzlich Entgelte, die von Gebietskörperschaften für bestimmte Leistungen eingehoben werden - den Überdeckungen stehen aber keine Leistungen und i.d.R. im Budget auch keine Rücklagen gegenüber.

Das hat vor allem folgende Ursachen:

- Die Landesmateriengesetze (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz, Wasserversorgungsgesetz, Wiener Abfallwirtschaftsgesetz) ermöglichen die Einhebung der doppelten Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten als Gebühr.
- Durch das Valorisierungsgesetz 2007 wurde die Wiener Stadtverfassung dahingehend geändert, dass die Entwicklung der Gebühren faktisch an die Inflation statt an die realen korrespondierenden Kosten gebunden wurde.
- Die methodischen Grundlagen für die Überprüfung von Gebühren und tarifmäßigen Entgelten (Gebührenspegel), die im Zuge des Voranschlages beschlossen wird, sind mangelhaft.

Der Rechnungshof (RH) bemängelte zum Beispiel in seinem Prüfbericht 2010, dass die Berechnung des Kostendeckungsgrads (für den Gebührenspegel) für die Abwasserbeseitigung, die Wasserwerke sowie die Abfallwirtschaft nicht der erforderlichen Kostenwahrheit entsprach. Er erachtete diese Berechnungen für ungeeignet, weil u.a. Erlöse aus Anlagenverkäufen, Leistungserlöse sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung außer Ansatz blieben und der kalkulatorische Pensionsaufwand lediglich auf zentral umgelegten Kosten beruhte und nicht den tatsächlichen Pensionsaufwand berücksichtigte. Auch enthielten die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen Kosten für betriebsfremde Ansätze, deren Ursprung nicht mehr vollständig nachvollzogen werden konnte. Der angesetzte Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten orientierte sich an den Vorgaben des Konsultationsmechanismus, für den die Stadt Wien keinen schlüssigen Nachweis erbringen konnte. Nach Ansicht des RH gab es somit für rund ein Viertel (Kanal und Teilbereich Abfallwirtschaft) bzw. 40 % (Wasserwerke) der im Gebührenspegel angesetzten Kosten keine schlüssige Kalkulation. Er empfahl daher der Stadt Wien, die Mängel in der Gebührenkalkulation zu korrigieren, um künftig über eine auch kostenrechnerisch fundierte Entscheidungsbasis für die Gebührenfestsetzung zu verfügen.

Mit dem Voranschlag 2019 wurden gar die Straßenreinigungskosten in die Kostendeckungsberechnung der Müllgebühren für Haushalte und Betriebe eingerechnet, um die starke Überdeckung der Müllgebühren zu verschleiern.

Daher sollte im Sinne der Transparenz über den wahren Kostendeckungsgrad von Gebühren im Zuge des Rechnungsabschluss eine Evaluierung des Gebührenspegels stattfinden und dem Gemeinderat vorgelegt werden. Dieser Antrag zielt daher darauf ab, dem Rechnungsabschluss künftig eine Aufstellung der tatsächlichen Einnahmen und Kosten aus Gebühren und Entgelten beizulegen. Eine größtmögliche Transparenz bei der Bemessung von Gebühren und Tarifen ist zuvorderst im Sinne der Bürgerinnen und Bürger.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

## BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Gemeinderat fordert den Stadtsenat dazu auf, ein "Kostenwahrheitspaket" für Gebühren der Stadt Wien zu schnüren, das folgende Elemente enthält:

- Ein Initiative für eine Abänderung der relevanten Landesmateriengesetze (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz, Wasserversorgungsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz), durch welche die Höhe der Gebühren auf das tatsächliche Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb bzw. Verzinsung und Tilgung reduziert wird, damit wieder Kostenwahrheit hergestellt wird.
- Ein Initiative für eine Abänderung der Wiener Stadtverfassung, durch welche die Höhe der Gebühren nicht mehr mit der Inflation angehoben wird.
- Eine Überarbeitung der Methodik des Gebührenspiegels, die kritische Punkte (vgl. Rechnungshof 2010) ausräumt.
- Die Vorlage einer Evaluierung des Gebührenspiegels im Zuge des Rechnungsabschlusses der Stadt Wien, die eine Ex-post-Aufstellung aller tatsächlichen Einnahmen und korrespondierenden Kosten beinhaltet.

*In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages verlangt.*

Wien, 26.11.2019

*C. W. Kimmlich*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*